

26. Ausgabe November 2005



Mag. Gerald Pilz

Pilz + Rath = Pilz & Rath

Im Laufe des Jahres haben wir nunmehr den Übergang zu unserem neuen Corporate Design in allen Bereichen umgesetzt. Gleichzeitig haben wir unseren Firmenwortlaut geändert. Das Unternehmen firmiert nunmehr unter „Pilz + Rath Steuer- und Wirtschaftsberatungs KEG“.

Die Änderung des Firmenwortlautes soll insbesondere den Umfang unserer Beratungstätigkeit widerspiegeln. Von der reinen Steuerberatung hat sich die Tätigkeit eines Steuerberaters schon lange losgelöst und zu einer umfassenden Beratung der Klienten in verschiedensten Bereichen entwickelt.

Ihre Aufmerksamkeit möchte ich in diesem Kanzlei-Journal insbesondere auf unsere Ausführungen zu den Änderungen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer ab 2006 auf Seite 3 lenken. Setzen Sie sich mit dem Lieferanten Ihrer Fakturierungssoftware umgehend in Verbindung, damit künftig die UID-Nummer des Auftragsgebers im Bedarfsfall angedruckt werden kann. Fordern Sie die UID-Nummer Ihrer Dauerkunden bereits jetzt ein, damit Ihre Kunden nicht aufgrund einer unrichtigen Rechnungsausstellung die Bezahlung zurückhalten.

Sollten Ihnen Rechnungen per E-Mail in PDF-Format übersandt werden, die nicht den Anforderungen einer elektronischen Rechnung entsprechen, akzeptieren Sie diese Rechnungen nicht. Denn im schlimmsten Fall kann Ihnen im Rahmen einer Betriebsprüfung der Vorsteuerabzug aberkannt werden. Eine Rechnungsberichtigung ist zwar möglich, aber kann daran scheitern, dass es das rechnungsausstellende Unternehmen nicht mehr gibt (Tod, Konkurs etc.).

Für die kommenden Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel wünscht Ihnen und Ihrer Familie Pilz + Rath alles Gute.

Ihr Mag. Gerald Pilz

Steuerrecht aktuell

• Erhöhung Kilometergeld und Pendlerpauschale

Die Erhöhung des amtlichen **Kilometergeldes** für PKW auf EUR 0,376 gilt ab dem 28. Oktober 2005 sowohl für die Personalverrechnung (Rundung auf volle Cent) als auch für die Geltendmachung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.

Folgend eine Übersicht über die aktuelle Höhe des Kilometergeldes für alle Kategorien:

Kategorie	Betrag ab 28.10.2005
- für Pkw und Kombi je Fahrkilometer	EUR 0,376
- für Motorräder bis 250 cm ³ je Fahrkilometer	EUR 0,119
- für Motorräder über 250 cm ³ je Fahrkilometer	EUR 0,212
- für jede mitbeförderte Person je	EUR 0,045
<i>Dienstreifen mit eigenem Fahrrad</i>	
- für die ersten 5 Kilometer	EUR 0,233
- für jeden weiteren Fahrkilometer	EUR 0,465

Durch die politische Diskussion rund um die Höhe der Benzinpreise wurde nach dem Kilometergeld auch das **Pendlerpauschale**, allerdings erst mit Wirkung zum 1. Jänner 2006 um durchschnittlich 10% erhöht. Die jährlichen Werte für das Pendlerpauschale stellen sich ab 1. Jänner 2006 wie folgt dar:

„Kleines Pendlerpauschale“	Betrag ab 01.01.2006
von 20 bis 40 km	EUR 495,00
von 40 bis 60 km	EUR 981,00
über 60 km	EUR 1.467,00
„Großes Pendlerpauschale“	
von 2 bis 20 km	EUR 270,00
über 20 bis 40 km	EUR 1.071,00
über 40 bis 60 km	EUR 1.863,00
über 60 km	EUR 2.664,00

• Kilometergeld und Dienstnehmer

Allgemein bekannt ist, dass an Dienstnehmer bei Verwendung eines eigenen PKW's für Dienstreisen das amtliche Kilometergeld steuerfrei ausgezahlt werden kann. Bei hoher Kilometerleistung kann nach Ansicht der Finanzverwaltung auch bei mehr als 30.000 km das Kilometergeld steuerfrei vergütet werden. In einer aktuellen Entscheidung hat nunmehr der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass das Kilometergeld bei einer jährlichen Fahrleistung von mehr als 57.000 km nicht mehr steuerfrei ausgezahlt werden darf. Wie die Finanzverwaltung auf diese Entscheidung reagiert erfahren sie unter www.pilz-rath.at – bleiben Sie dran.



Mag. Peter Rath

Steuerspartipps zum Jahresende 2005

A. Für Unternehmer

- **Lehrlingsausbildungsprämie**

Für das Jahr 2005 steht noch eine Lehrlingsausbildungsprämie von EUR 1.000,00 je Lehrling zu, wenn noch vor dem 31.12.2005 ein neues Lehrverhältnis begründet wird.

- **Investitionen (Geringwertige Wirtschaftsgüter)**

Führen Sie (sinnvolle) Investitionen noch vor Jahresende durch, da noch eine Halbjahresabschreibung beansprucht werden kann. Auch geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 400,00 (netto) können noch zur Gänze abgesetzt werden.

Weiters besteht die Möglichkeit, die durch das Ausscheiden von Altanlagen (Behaltfrist: 7 Jahre) realisierten stillen Reserven, durch Übertragung auf noch vorzunehmende Ersatzanschaffungen der unmittelbaren Besteuerung zu entziehen. Die stille Reserve kann, falls keine Investition durchgeführt wird, vorerst als Rücklage verbucht werden.

Hinweis: Aufgrund des mit 1.1.2005 auf 25% gesenkten Körperschaftsteuertarifes entfällt bei Kapitalgesellschaften die Möglichkeit der Übertragung von stillen Reserven mit 1.1.2005.

- **Weihnachts „Geschenke“**

Geschenke für Ihre Mitarbeiter sind bis zu EUR 186,00 jährlich steuerfrei. Dies gilt auch für Gutscheine, Geschenkmünzen etc.. Für Betriebsveranstaltungen gilt jährlich ein steuerfreier Betrag pro Mitarbeiter von EUR 365,00. Daher: Denken Sie bei der Planung Ihrer Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden.

- **Aufrollung Lohnverrechnung 2005**

Bei unregelmäßigen Bezügen kann durch eine Aufrollung der Lohnverrechnung 2005 eine allenfalls zu viel bezahlte Lohnsteuer schon im Dezember 2005 ausgeglichen und auch ÖGB- und Kirchenbeiträge berücksichtigt werden.

- **Zusätzliche Ausnützung des Jahressechstels für Sonderzahlungen**

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (bzw. Überstundenvergütungen, Zuschläge, Zulagen etc.) oder etwa Sachbezüge nur 12 Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, besteht die Möglichkeit eine zusätzliche Prämie in Höhe eines allenfalls noch nicht ausgenützten Jahressechstels zu berücksichtigen. Wird die Lohnverrechnung bei uns im Haus durchgeführt, werden wir Ihnen die Daten auf Anfrage bekannt geben. Außerdem verweisen wir auf die Möglichkeit der steuerbegünstigten Auszahlungen für Diensterfindungen und Verbesserungsvorschläge.

- **Einnahmen-Ausgaben-Rechner**

können noch Betriebsausgaben vorziehen. Einnahmen durch spätere Rechnungslegung an Ihre Kunden, sodass die Bezahlung erst im Jahr 2006 erfolgt, werden erst im nächsten Jahr steuerpflichtig. Vorauszahlungen (z.B. für Zinsen, Miete, Sozialversicherungsbeiträge etc.), soweit sie nur das Jahr 2005 bzw. das Jahr 2006 betreffen, wirken sich auch steuermindernd aus.

B. Nichtselbstständig Erwerbstätige

- **Arbeitnehmerveranlagung**

Zur Stellung eines Antrages auf Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2000 läuft mit Jahresende die Fünfjahresfrist ab.

C. Für alle Steuerpflichtigen

- **Sonderausgaben**

Im Bereich der Sonderausgaben gilt ebenfalls das strenge Abflussprinzip (= Bezahlung vor dem Jahreswechsel). Neben den üblichen Sonderausgaben können wir Ihnen zur Auffüllung Ihres Sonderausgabentopfes die Zeichnung von jungen Aktien oder Wandelschuldverschreibungen nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus raten. Im Bereich der Wohnbauanleihen ist als zusätzliches Zuckerl zu beachten, dass Zinszahlungen bis zu 4% des Nominales von der Kapitalertragsteuer befreit sind. Defacto bedeutet dies, dass diese Wohnbauanleihen KESt-frei sind.

Grundsätzlich ist zu den sogenannten Topf-Sonderausgaben anzumerken, dass für den Fall, dass Ihr Einkommen weniger als EUR 36.400,00 pro Jahr beträgt, lediglich ein Viertel aller Ausgaben abgesetzt werden kann. Bei einem Einkommen zwischen EUR 36.400,00 und EUR 50.900,00 wird der absetzbare Betrag linear vermindert. Für die Topf-Sonderausgaben gilt grundsätzlich, dass diese bei einem Einkommen über EUR 50.900,00 nicht mehr abgesetzt werden können.

- **Kirchenbeitrag**

Achten Sie darauf, dass Sie Ihren Kirchenbeitrag noch vor dem Jahresende bezahlen. Nützen Sie die steuerlich anerkannte Höchstgrenze von EUR 100,00 (ab 2005) voll aus.

Umsatzsteuer aktuell

Änderungen im Umsatzsteuergesetz ab 2006

- **Erweiterung der Rechnungsbestandteile**

Um die Betrugsbekämpfung im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer zu erleichtern, muss **ab dem 1.7.2006** nicht nur die UID-Nummer des leistenden Unternehmers, sondern auch die **UID-Nummer des Abnehmers der Leistung** (= Auftraggeber) auf der Rechnung angegeben werden, wenn der **Rechnungsbetrag EUR 10.000,00** übersteigt. Die angeführte Grenze von EUR 10.000,00 versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Bisher war die Angabe der UID-Nummer des Abnehmers nur in den Fällen des Übergangs der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Stichwort „Bauleistungen“) vorgeschrieben.

Die Erweiterung der Rechnungsbestandteile hat zur Folge, dass ab 1.7.2006 bei Fehlen der UID-Nummer des Leistungsempfängers keine Rechnung iSd Umsatzsteuergesetzes vorliegt, mit der Konsequenz, dass dem Leistungsempfänger der **Vorsteuerabzug versagt** wird.

Tipp: Fordern Sie bei der Auftragserteilung gleich die UID-Nummer Ihres Auftraggebers an und teilen Sie mit, dass die Angabe der UID-Nummer in der Rechnung ausschließlich in seinem Interesse liegt, da andernfalls die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug verloren geht.

- **Zusammenfassende Meldung**

Weiters ist vorgesehen, dass **ab 1.1.2006** die zusammenfassenden Meldungen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen bei monatlicher

Umsatzsteuervoranmeldung auch **monatlich** (statt wie bisher vierteljährlich) abzugeben sind. Bei Unternehmen, die die Umsatzsteuervoranmeldungen nur vierteljährlich abzugeben haben, bleibt das Kalendervierteljahr Meldezeitraum für die zusammenfassenden Meldungen.

Achtung: Die Zusammenfassende Meldung gilt als Steuererklärung. Die verspätete Abgabe kann daher einen Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 1% der Bemessungsgrundlage verursachen.

- **Elektronische Rechnungen**

Bereits mit Wirksamkeit zum 1.1.2002 wurde das Umsatzsteuergesetz dahin gehend geändert, dass - vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsempfängers - auch auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen als Rechnungen iSd Umsatzsteuergesetzes gelten und zum Vorsteuerabzug berechtigen. Voraussetzung dafür ist, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet ist.

Das Bundesministerium für Finanzen hat nunmehr mit Erlass vom 13. Juli 2005 die Anforderungen an auf elektronischem Weg übermittelten Rechnungen klargestellt.

Eine der wichtigsten Neuerungen dieses Erlasses betrifft **Rechnungen per Telefax**. Bisher waren Fax-Rechnungen von der Signaturpflicht befreit. Der Erlass stellt nunmehr klar, dass auch Rechnungen, die per Telefax übermittelt werden, als elektronisch übermittelte Rechnungen anzusehen und **ab 1.1.2006** zu signieren sind. Nur mehr bis **Ende 2005** berechtigen unsignierte per Telefax übermittelte Rechnungen zum Vorsteuerabzug.

Die im Erlass festgelegten Anforderungen, damit eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung auch als Rechnung iSd Umsatzsteuergesetzes gilt und somit zum Vorsteuerabzug berechtigt, möchten wir im folgenden im Überblick darstellen.

- Die **Zustimmung des Rechnungsempfängers** zur elektronischen Übermittlung ist erforderlich, bedarf jedoch **keiner besonderen Form** und kann auch **nachträglich** erfolgen. Auch tatsächliches Praktizieren und stillschweigende Billigung genügt.
- Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts sind zu gewährleisten, indem die Rechnung mit einer **elektronischen Signatur** versehen ist oder im **EDI-Verfahren** (elektronischer Datenaustausch) übermittelt wird.

Die **elektronische Signatur** muss den Erfordernissen des Signaturgesetzes entsprechen und auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters beruhen. Das Zertifikat kann nur auf eine **natürliche Person** ausgestellt werden, wobei es zulässig ist, dass eine oder mehrere Personen im Unternehmen bevollmächtigt sind, für den Unternehmer zu signieren. (Näheres zu den österreichischen Zertifizierungsdiensteanbietern unter www.signatur.rtr.at).

- Für Aufbau und Ablauf der elektronischen Übermittlung muss eine **Verfahrensdokumentation** erstellt werden. Die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens muss durch die Abgabenbehörde (z.B. für Betriebsprüfer) innerhalb angemessener Frist leicht nachvollziehbar sein. Beispielsweise muss überprüft werden können, ob die Möglichkeit besteht, bereits signierte Daten zu verändern.
- Ein Ausdruck der elektronischen Rechnung kann zum vorläufigen Nachweise gegenüber dem Finanzamt verwendet werden, entbindet den Unternehmer allerdings nicht von der Verpflichtung, auf Anforderung nachzuweisen, dass die elektronisch übermittelte Rechnung die Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes erfüllt.
- Auch die **Abrechnung durch Gutschriften** ist auf elektronischem Weg zulässig. Dabei ist die Gutschrift durch den **Leistungsempfänger** mit einer elektronischen Signatur zu versehen.
- Elektronische Rechnungen müssen in elektronischer Form und mit dem Nachweis, der belegt, dass die elektronische Signatur zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs gültig war, sowohl vom Rechnungssaussteller als auch vom Leistungsempfänger über **sieben Jahre aufbewahrt** werden.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass nach diesen Ausführungen, die in der Wirtschaft vorkommende Praxis der Versendung von Rechnungen als PDF-Datei oder als Word-Dokument per Email ohne Signatur auch in ausgedruckter Form (Rechnungskopie) nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Zinssatz aktuell

Die Sekundärmarktrendite (SMR) ist nach fallender Tendenz zur Jahresmitte wieder auf dem Niveau vom Jahresbeginn, wodurch davon auszugehen sein wird, dass der AWS-Zinssatz ab 1.1.2006 auf 3,625% (derzeit 3,375%) erhöht wird.

Der EURIBOR (= Geldmarkt) ist nach der bloßen Ankündigung der Erhöhung der Leitzinsen durch den Präsidenten der Europäischen Zentralbank (EZB) in den letzten Tagen stark gestiegen, wobei Experten in diesem Zusammenhang davon ausgehen, dass der 3-Monats-EURIBOR mit Anfang Dezember 2005 um 0,25%-Punkte erhöht wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die an diesen Indikator gebundenen Zinssätze um rund 0,25% steigen werden.

Im Fremdwährungsbereich hat sich der 3-Monats-CHF-LIBOR in den letzten Tagen ebenso um rd. 0,25%-Punkte erhöht, hingegen waren beim YEN-LIBOR nur marginale Bewegungen zu verzeichnen.

Das Währungsrisiko beim Schweizer Franken ist eher gering einzuschätzen, während beim Japanischen YEN dieses Risiko nach wie vor sehr hoch ist.

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 24. November 2005)

Top-Zinssatz*):	3,625 %	-	4,125 %
Guter Zinssatz:	4,0 %	-	4,5 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

Abstattungskreditverträge

(Stand: 24. November 2005)

Euro Kredite*): Top	≤	3,125 %
Euro Kredite*): Gut	3,25 %	- 4 %
Schweizer Franken*):	2 %	- 2,5 %
Japanischer Yen*):	1,0 %	- 1,5 %

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Intern

Frau Susanne Marksteiner und Herr Thomas Wagner haben die Bilanzbuchhalterprüfung mit sehr gutem Erfolg abgelegt. Frau Daniela Gspanndl hat die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg bestanden. Wir gratulieren herzlich.

Impressum:

Pilz + Rath Steuer- und Wirtschaftsber. KEG

A-8200 **Gleisdorf**, Florianiplatz 12
 Telefon 03112 - 2581-0 Fax 03112 - 2581-23
 e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 **Fürstenfeld**, Augustinerplatz 5
 Telefon 03382 - 52513-0 Fax 03382 - 52513-17
 e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at